

TEIL A: PLANZEICHNUNG

M.: 1:1000



PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (vom 27.08.1997) sowie nach § 92 der Landesbauordnung (vom 21.10.1998) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 25.02.1999 folgende Satzung über die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 25 der Gemeinde Süsel für den Bereich Glindenkamp und am Tannenberg in Süsel, begrenzt im Norden durch die Straße "Glindenkamp", im Süden durch die Straße "Am Tannenberg", im Westen durch die Siedlungsbereiche "Wiesenweg", "Neustädter Straße" und "Glindenkamp", im Osten von den Flurstücken 2/2, 3 und 4 Flur 5, Gemarkung Süsel Middelburg Flurstücke 9/50 und 9/49 tlws., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

VERFAHRENSVERMERK

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 24.09.1998. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte durch Abdruck in den "Lübecker Nachrichten" und im Ostholsteiner Anzeiger" am 22.10.1998.
- Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 11.05.1994 durchgeführt worden.
- Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 16.10.1999 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
- Die Gemeindevertretung hat am 24.09.1998 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 29.10.1998 bis zum 30.11.1998 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, am 22.10.1998 in den "Lübecker Nachrichten" und im Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden.
- Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 25.02.1999 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes ist nach der öffentlichen Auslegung geändert worden. Daher fand eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V. mit § 13 Nr. 2 BauGB statt.
- Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 25.02.1999 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluß gebilligt.

Süsel, 26.02.1999



Reißt
(Voigt)
- Bürgermeister -

- Der katastermäßige Bestand am 17.02.1999 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Grenzen sind als richtig bescheinigt.

Eutin, 20.04.1999



Vogel
(Voigt)
- Öffentl. best. Verm.-Ing. -

- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Süsel, 08.03.1999



Reißt
(Voigt)
- Bürgermeister -

- Der Beschluß der Gemeindevertretung und die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind am 10.03.1999 in den "Lübecker Nachrichten" und im Ostholsteiner Anzeiger" ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkung des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am 11.03.1999 in Kraft getreten.

Süsel, 12.03.1999



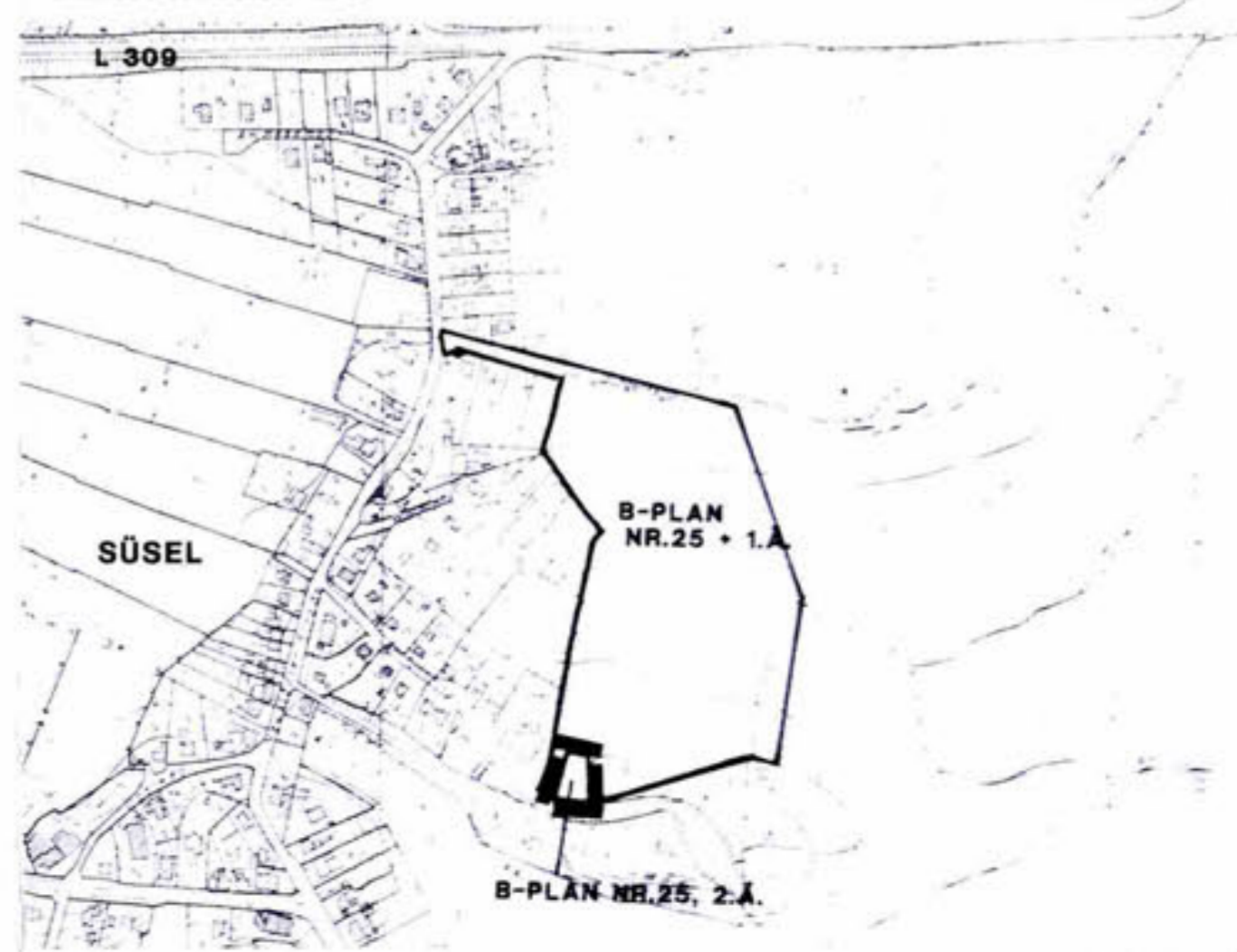
Reißt
(Voigt)
- Bürgermeister -

SATZUNG DER GEMEINDE SÜSEL ÜBER DIE 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25

für den Bereich Glindenkamp und am Tannenberg in Süsel, begrenzt im Norden durch die Straße "Glindenkamp", im Süden durch die Straße "Am Tannenberg", im Westen durch die Siedlungsbereiche "Wiesenweg", "Neustädter Straße" und "Glindenkamp", im Osten von den Flurstücken 2/2, 3 und 4 Flur 5, Gemarkung Süsel Middelburg Flurstücke 9/50 und 9/49 tlws.;

ÜBERSICHTSPLAN M 1: 5.000

Stand: 25. Februar 1999



PLANZEICHEN

Es gilt die BauNVO 1990

I. FESTSETZUNGEN

GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DER 2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 25 § 9 Abs. 7 BauGB

ART DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
WA ALLGEMEINE WOHNGEBIETE §§ 1 - 11 BauNVO § 4 BauNVO

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB
0,3 GRUNDFLÄCHENZAHL § 16 BauNVO

II ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ALS HÖCHSTMAß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB
 BAUGRENZE §§ 22 und 23 BauNVO

FIRSTRICHTUNG

OFFENE BAUWEISE

SONSTIGE PLANZEICHEN

UMGRENZUNG DER FLÄCHEN, DIE VON DER BEBAUUNG FREIZUHALTEN SIND § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB

II. DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER

KÜNFTIG FORTFALLENDE GRUNDSTÜCKSGRENZEN

IN AUSSICHT GENOMMENE ZUSCHNITTE DER BAUGRUNDSTÜCKE

VORGESCHLAGENE STELLUNG DER BAUKÖRPER

FLURSTÜCKSBEZEICHNUNGEN

TEIL B: TEXT

Die textlichen Festsetzungen des Ursprungsplanes gelten in der 2. Änderung - mit Ausnahme nachstehend aufgeführter Punkte - unverändert fort. Diese werden wie folgt geändert:

- ALLGEMEINES WOHNGEBIET** (§ 4 BauNVO)
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB sind je Wohngebäude - mit Ausnahme der Doppelhaushälften - höchstens zwei Wohnungen zulässig. Je Doppelhaushälfte ist nur eine Wohnung zulässig. Je Reihenhauseinheit ist eine Wohneinheit zulässig.
- MASS DER BAULICHEN NUTZUNG** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)
 - Die Traufhöhe von Reihenhäusern darf 6,0 m über Oberkante Erdgeschoßfußboden nicht überschreiten.
- MINDESTGRÖSSE VON BAUGRUNDSTÜCKE** (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BauGB)
 - Die Mindestgröße der Baugrundstücke beträgt 150 m².
- BAUGESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN** (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V. mit § 92 LBO)
 - Dächer
Für die Hauptbaukörper werden Satteldächer mit einer Dachneigung von 40° festgesetzt. Es sind ausschließlich rote bis rotbraune Dachpfannen zulässig.